

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 44/99 R

L 18 RJ 89/98 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 RJ 15/98 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beklagte hat dem Kläger ein Drittel seiner Kosten in allen Rechtszügen zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger beansprucht Kostenerstattung für ein Gerichtsverfahren gegen die nur anteilige Berücksichtigung der nach dem Fremdrentengesetz (FRG) erworbenen Entgeltpunkte (EP) und die sich daraus ergebende Minderung seiner Altersrente.
- 2 Der am 1937 in Rumänien geborene Kläger siedelte im Jahre 1983 in die Bundesrepublik Deutschland über. Er ist Inhaber des Vertriebenenausweises A.
- 3 Auf seinen Antrag bewilligte ihm die ehemals beklagte Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz mit Bescheid vom 25.9.1997 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab 1.12.1997. Die EP für die in Rumänien vom 8.8.1955 bis zum 16.6.1987 zurückgelegten Beitragszeiten wurden hierbei gemäß § 22 Abs 4 FRG idF des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (WFG) vom 25.9.1996 (*BGBI I 1461*) um 40 vH gekürzt. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers, mit denen dieser sich gegen die Kürzung der EP aus den FRG-Zeiten wandte, blieben erfolglos. Gegen das Berufungsurteil vom 26.10.1999 hat der Kläger fristgerecht die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Im Hinblick auf die Vorlagebeschlüsse des 4. Senats des BSG vom 16.12.1999 - B 4 RA 49/98, 18/99 und 49/99 R - an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Frage der Verfassungswidrigkeit des § 22 Abs 4 FRG iVm Art 6 § 4c des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) idF des WFG hat der Senat auf die Anträge der Beteiligten mit Beschluss vom 14.3.2000 das Ruhen des Verfahrens angeordnet.
- 4 Mit Beschluss vom 13.6.2006 hat das BVerfG mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt, dass § 22 Abs 4 FRG idF des WFG auf Berechtigte, die vor dem 1.1.1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Rente nach dem 30.9.1996 beginnt, ohne eine Übergangsregelung für die zum damaligen Zeitpunkt rentennahen Jahrgänge zur Anwendung kommt (*BVerfGE 116, 96 = SozR 4-5050 § 22 Nr 5*).
- 5 Mit Bescheid vom 27.3.2008 wurde die Altersrente in Anwendung der neuen Übergangsregelung des Art 6 § 4c Abs 2 FANG idF des Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20.4.2007 (*BGBI I 554*) von der jetzigen Beklagten neu berechnet, weil für eine Übergangszeit bis zum 30.6.2000 ein Zuschlag an persönlichen EP zu zahlen war, der stufenweise verringert wurde und ab 1.7.2000 nicht mehr gewährt wird. Für die Zeit vom 1.12.1997 bis 30.4.2005 ergab sich hieraus eine Nachzahlung in Höhe von 5.255,45 Euro. Nachdem das Sozialgericht Duisburg bestätigt hat, dass das Verfahren nunmehr gemäß § 171 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dort anhängig geworden ist, ist das Revisionsverfahren von Gesetzes wegen erledigt. Der Kläger hat Antrag auf Kostenentscheidung gestellt.



II

- 6 Die jetzige Beklagte ist im Wege der Funktionsnachfolge an die Stelle der ehemals beklagten Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz getreten (*Art 24 Abs 3 Satz 1 Nr 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien über soziale Sicherheit vom 8.4.2005 - BGBl II 2006, 164*), weil das Abkommen keine Einschränkung dahin enthält, dass bereits begonnene Verfahren von dem bisher zuständigen Träger zu Ende zu führen seien (*vgl Urteil des erkennenden Senats vom 12.2.2009 - B 5 R 39/06 R - zur Veröffentlichung in SozR vorgeesehen*).
- 7 Die Beklagte hat dem Kläger ein Drittel seiner Kosten im Widerspruchs-, Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren zu erstatten.
- 8 Nach § 193 Abs 1 Satz 3 SGG entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. Mit Rücksicht auf die prozessuale Situation, die durch eine vollständige Ersetzung des ursprünglich angefochtenen Bescheids zugunsten des Klägers geprägt ist, besteht kein Zweifel daran, dass sich die Erledigung des Verfahrens gemäß § 171 Abs 2 SGG auf den Prozess als Ganzes und nicht nur auf das Revisionsverfahren bezieht. Da infolgedessen die in den Vorinstanzen ergangenen Urteile wirkungslos geworden sind, betrifft die Kostenentscheidung die Kosten des Widerspruchs-, Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahrens. Zu entscheiden ist nur über die Erstattung der Kosten des Klägers, weil die Aufwendungen des beklagten Rentenversicherungsträgers nicht erstattungsfähig sind (§ 193 Abs 4 SGG).
- 9 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Beteiligten bei Erledigung des Verfahrens ohne Urteil einander Kosten zu erstatten haben, erfolgt nach sachgemäßem bzw billigem Ermessen. Dabei steht der nach dem Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der Erledigung zu beurteilende Verfahrenserfolg im Vordergrund (*vgl BSG SozR 3-1500 § 193 Nr 2 S 3 und Nr 10 S 26 f; SozR 4-4200 § 22 Nr 4 RdNr 5; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 193 RdNr 13*).
- 10 Maßstab für die vom Senat zu treffende Kostenentscheidung und die Beurteilung des Erfolgs des Verfahrens zum Zeitpunkt seiner Erledigung ist das ursprüngliche Begehren des Klägers, die gewährte Rente ohne die für Fremdrentenzeiten angeordnete 40 %ige Kürzung der EP bzw zumindest unter Anrechnung der Fremdrentenzeiten zum Rentenwert "Ost" zu erhalten. Mit Bescheid vom 27.3.2008 hat die Beklagte die vom BVerfG ausgesprochene Verpflichtung umgesetzt, für eine Übergangszeit auf die vom Kläger angegriffene Minderung der EP zu verzichten. Insoweit hat der Kläger im Prozess obsiegt. Dabei kann der Kostenerstattungspflicht der Beklagten nicht entgegengehalten werden, sie bzw ihre Rechtsvorgängerin habe die Rente



ursprünglich nach dem seinerzeit geltenden Recht berechnet und infolgedessen gar nichts anderes festsetzen dürfen. Denn es wäre unbillig, wenn der Kläger für die Prozesskosten aufkommen müsste, die dadurch entstanden sind, dass der Gesetzgeber es versäumt hat, die Minderung der EP für Fremdrentenzeiten verfassungskonform auszugestalten.

- 11 Soweit das Begehren des Klägers weiter reicht als das im Bescheid vom 27.3.2008 umgesetzte Übergangsrecht, ist er im jetzt abgeschlossenen Verfahren endgültig unterlegen. Zwar hat dieser Bescheid den ursprünglich angefochtenen Rentenbescheid ersetzt. Trotzdem hat die Frage seiner Rechtmäßigkeit keinen Einfluss auf die hier zu treffende Kostenentscheidung. Denn sie ist der Beurteilung des Senats dadurch entzogen, dass der neue Bescheid - ohne dass es einer Klageerhebung bedurfte - nach § 171 Abs 2 SGG als beim Sozialgericht angefochten gilt, das nunmehr über diese Klage - sollte der Kläger sie weiterverfolgen wollen - in einem selbstständigen Verfahren mit eigener Kostenentscheidung befinden muss. Diese Rechtsfolge tritt für das Revisionsverfahren an die Stelle der Rechtsfolge aus § 96 Abs 1 SGG, wonach ein im Laufe des Rechtsstreits ergangener, den angefochtenen Verwaltungsakt ersetzender Verwaltungsakt Gegenstand des anhängigen Verfahrens wird. Im Rahmen seines Anwendungsbereichs schließt § 171 Abs 2 SGG eine Überprüfung eines während des Revisionsverfahrens ergangenen Ersetzungsbescheids durch das Bundessozialgericht (BSG) aus (*BSG vom 29.8.2007, B 6 KA 31/06 R, Juris RdNr 17*); für das Vorliegen einer der in § 171 Abs 2 SGG enthaltenen Ausnahmen sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.
- 12 Im Verhältnis zu dem im bisherigen Verfahren einschließlich des Revisionsverfahrens verfolgten Begehren des Klägers auf die unbefristete Zahlung seiner Altersrente ohne Absenkung der nach dem FRG erworbenen EP um 40 vH bzw zumindest unter Anrechnung der Fremdrentenzeiten zum Rentenwert "Ost" hat der Kläger nur einen Teilerfolg erzielen können, indem er unter Beachtung des stufenweise abzuschmelzenden Zuschlags lediglich bis zum 30.6.2000 eine höhere Rente erhält. In Abwägung der Bedeutung des von dem Kläger erzielten Teilerfolgs ist es angemessen, die Beklagte zur Erstattung eines Drittels der dem Kläger entstandenen Kosten des erledigten Verfahrens zu verpflichten.

